

Zeitschrift
des
Historischen Vereins
für
Niedersachsen.

Organ des
Vereins für Geschichte und Altertümer
der
Herzogtümer Bremen und Verden und des
Landes Hadeln.

Jahrgang 1907.

Hannover 1907.
Sahn'sche Buchhandlung.

Der Dichter Gottfried August Bürger als Justizamtmann des von Uslarschen Patrimonialgerichts Altengleichen (1772—1784). Nach den Quellen bearbeitet von Edmund Freiherr von Uslar-Gleichen. Hannover und Berlin 1906. Verlag von Carl Meyer (Gustav Prior). VI u. 89 S. Mf. 1,50.

Im Jahrgang 1903 der Hannoverschen Geschichtsblätter (S. 385—424) hatte Pastor Karl Nuhhorn in Bissendorf neue Mitteilungen aus Bürgers Amtmannstätigkeit gebracht. Am Eingang seines Aufsatzes hatte er ein Urteil Adolf Strodtmanns, des verdienten Herausgebers von Bürgers Briefwechsel, zitiert, das den „aufreibenden Plackereien“ von Bürgers Geschäftstätigkeit als ~~Amtmann~~ und den „unablässigen Schikanen der ihm vorge-

setzten, stets untereinander in Streit liegenden Patronatsherren“ die Schuld dafür beimaß, daß dem Dichter Vermögen, Gesundheit und die elastische Schwungkraft des Geistes zerrüttet wurde. Die Wiederholung dieses scharfen Urteils rief den derzeitigen Senior der von Uslarschen Familie, den als heimischen Geschichtsforscher wohlbekannten Freiherr Edmund von Uslar-Gleichen, auf den Plan. Mit Nachdruck machte dieser in derselben Zeitschrift (Jahrgang 1903 S. 510–13) darauf aufmerksam, daß für die angeblichen Placereien und Schikanen schwerlich andere Beweise beizubringen sein würden, als die Lamentationen Bürgerers. Auf eine Replik Nughorns (ebendort S. 553–562) schwieg von Uslar zunächst, um dafür im vorigen Jahre mit einer eigenen Monographie über Bürgerers Amtmannstätigkeit hervorzutreten. In dieser Schrift nimmt sich v. U. energisch seiner vielgetadelten Vorfahren, des Obersten Adam Heinrich von Uslar und des Generals Karl Wilhelm August von Uslar, an. Wie er behauptet, wären sie erst durch Bürgerers Unfähigkeit und Nachlässigkeit gezwungen worden, in ihrer Eigenschaft als verantwortliche Senioren der Familie und Vorgesetzte des Amtmanns gegen ihn vorzugehen. Was Bürger Schikanen, Skanaillerien usw. genannt habe, seien nur wohlberechtigte Verweise und Vorwürfe gewesen. Ja v. U. meint wohl gar, es gereiche den Gegnern Bürgerers „angefichts der zum Himmel schreienden Tatsachen nur zur Ehre, daß sie über ihres Amtmanns Unordnungen und Vernachlässigungen erbittert waren“.

Man kann sich in der Tat des Eindruckes nicht erwehren, als habe die Nachwelt einigermassen voreilig über die Gerichtsherren Bürgerers den Stab gebrochen. Die Nachwelt, so hat der Literaturhistoriker Karl Goedeke, der dem Aufenthalt Bürgerers in Göttingen und Gelliehausen ebenfalls eine Studie gewidmet hat, einmal gesagt, stehe stets auf seiten des Talents. Wenn aber Goedeke es als selbstverständlich hinstellt, daß auch er, wo er Partei genommen habe, sie nur für Bürger habe nehmen können, so ist das für den objektiven Historiker durchaus nicht selbstverständlich. Dieser wird vielmehr sein Verdikt völlig unbeeinflusst von den natürlichen Sympathien, die dem genialen Dichter gelten, zu fällen haben.

Leicht ist es nun freilich dem Historiker keineswegs gemacht, zu einem auch nur halbwegs abschließenden Urteil in Sachen Bürgerers und seiner Gerichtsherren zu gelangen. Denn das Quellenmaterial, auf dem ein solches Urteil aufzubauen wäre, ist bis auf den heutigen Tag ein sehr lückenhaftes und mangelhaftes geblieben. Strodtmann will ein umfangreiches Aktenmaterial zur Aufhellung des Kapitels „Bürger als Justizbeamter“ gesammelt haben; es ist spurlos verschollen. Auch in dem Uslarschen Familienarchiv fehlen die über den Richter Bürger sprechenden Akten (vgl. Beiträge zu

einer Familiengeschichte der Freiherrn von Uslar (S. 308) und wenig ist des Neuen, was der Bienenfleiß des gegenwärtigen Familienseniors hat herbeischaffen können. Wir kennen noch nicht einmal die sämtlichen Klage- und Beschwerdeschriften, welche die Bürgerschen Gerichtsherrn bei den Oberbehörden in Hannover einreichten, im Wortlaut. Und wenn wir sie wie Bürger's Entgegnungen und Rechtfertigungen auch alle kennen, die einen wie die andern sind Streitschriften, orationes pro domo, einander fast in allen Einzelheiten widersprechend, die Uslarschen Schriftstücke überdies z. T. das Laborat übereifriger und gehässiger Sachwalter, so daß man auch aus dem Ton nicht ohne weiteres zu ungunsten der Gegner Bürger's schließen darf. Nun präsentieren sich ja die Briefe von und an Bürger als eine überaus ergiebige Hilfsquelle, aus der denn auch Freund und Feind mit vollen Händen schöpfen. Aber auch hier sind Warnungstafeln von nöten. Daß das hinsichtlich der Invektiven gilt, in denen sich Bürger's „unartige Zunge“ gegen seine Gegner erging, werden seine wärmsten Verehrer nicht bestreiten wollen. Aber auch die Selbstgeständnisse, an denen des Dichters Briefe so reich sind, sind nur cum grano salis zu nehmen. Bürger hat neben seinen vielen anderen Leidenschaften die der Selbstaufklage gehabt. Es ist als ob er — und ähnliches findet man ja bei manchen unserer ersten geschichtlichen Größen wie bei Luther — in solchen weitgehenden Selbstanklagen eine Art von Reinigungsbad gesucht hätte. Alle solche Selbstanklagen gegen den unglücklichen Dichter auszuspielen zu wollen, wäre ungefähr dasselbe, als ob man denen, die im Kirchenliede den bekannten Vers „Ich bin ein Scheusal ohne Dich“ singen, flugs dieses Scheusal als Charakteristik vorhalten wollte. Auf alle Fälle bleibt es nötig, festzustellen, wie sich die Selbstbekenntnisse Bürger's in dem Lichte des Urteils unbefangener Zeitgenossen widerspiegeln. Daß hierbei nicht die Urteile enragierter Gegner Bürger's, wie des Pastors Buch in Gelliehausen, oder blinder Verehrer Bürger's eingestellt werden dürfen, sollte sich von selbst verstehen. Ob jedoch die zahlreichen Mitglieder der Familie von Uslar, die im Gegensatz zu den beiden genannten Senioren zu Bürger gehalten haben, ohne weiteres in die letztere Kategorie einzureihen sind, erscheint fraglich. Von dem Hof- und Kanzleirat Joh. Georg v. U., der nach unserem Autor alle Verehrer des Dichters übertroffen haben soll (S. 21), schreibt Boie am 30. Oktober 1778 an Bürger: „er ist Dein Feind wohl nicht, aber er raisonnirt doch so, daß ich von Herzen wünsche, Du wärest Deiner unwürdigen Verbindung mit dem Menschengeschlecht (d. h. den Uslars) los“. (Briefe von und an Bürger II, 317.) Wenn dem so war — und man sieht keinen Grund an Boies Mitteilungen zu zweifeln, so liegt uns so weniger Anlaß vor, das Urteil

zu beanstanden, welches der Hofrat von Uslar, der von der Regierung mit der Untersuchung der gegen Bürger eingereichten Beschwerden beauftragt war, auf Grund der vorgenommenen Untersuchung fällte: das Angeschuldigte habe sich nur in der bewiesenen Unordnung und Saumseligkeit, nicht aber in sonst sträflichen Handlungen wahr befunden, und der querulierende Teil habe sich nicht durch den Ernst der Sache, sondern durch Animosität leiten lassen. Völlends vermögen wir uns von der behaupteten Parteinahme der hannoverschen Regierung zugunsten Bürgers nicht zu überzeugen. Nach v. H. hätte die Begeisterung für des Dichters genialstes Werk „Venore“ auch „die Herzen der Richter in Hannover so ergriffen, daß sie der Themis Schweigen geboten“, und Bürger ohne Rücksicht auf die Beschwerden der Senioren aus den Jahren 1772 und 1773 im Amte beließen (S. 18f.) usw. Sollte man in Hannover, wo die Musen wahrlich nie verwöhnt worden sind, wirklich dem Dichter zugute gehalten haben, was der Beamte sündigte? Fragen wir Boie, der als genius loci Bescheid wissen wußte. Als Bürger sich im Jahre 1777 um die Amtmannstelle in Niedeck beworben hatte, verhehlte ihm der Freund nicht, was ihm bei den Ministern im Wege stehen könne: „Und daß Du Verse machst, ist das aller schlimmste. Wenn Du Karten spieltest, würde manches (nämlich die Saumseligkeit, die Bürger vorgeworfen) gar nicht bemerkt werden!“¹⁾ Selbstverständlich — möchte man sagen — ist die Bewerbung Bürgers abschlägig beschieden worden. Sieht das etwa nach einer Parteinahme für den Dichter aus? Oder zeugt es von einer besonderen Ergriffenheit der richterlichen Herzen, daß sie Bürger wegen seiner vielfachen Verschümmnisse mit einem Regen von Strafmandaten überschütteten? Man hat im Gegenteil die Empfindung, als ob eher von einer Parteinahme, vor allem der Justizkanzlei in Hannover zu Bürgers Ungunsten zu reden sei, wenigstens seit dem Beginn der 80er Jahre. Es scheint das damit zusammenzuhängen, daß Bürger in einem Vormundschaftsprozesse von dem höchsten Tribunal in Celle gegen die Justizkanzlei in Hannover Recht bekommen hatte. Man sei ihm darob so spinneseind geworden, schrieb Bürger (an den Verleger Dieterich 23. März 1782. Euphorien, Erg.-Heft 3, S. 114), „daß man mich lieber im Meere er säufte, wo es am tiefsten ist“. Aber, wendet unser Autor ein, die Parteinahme der Regierung für Bürger finde doch noch in dem Stadium der schließlich angeordneten Untersuchung eine eklatante Bestätigung durch den Erlaß an den Hofrat von Uslar vom 11. März 1784. Es heißt da: „Der Erfolg der nach unserm Auftrag gegen

1) Boie an Bürger, Hannover 28. April 1777. Briefe von und an Bürger II, 75.

den Gerichtsamtman Bürger von Euch angestellten Untersuchung (nämlich die freiwillige Amtsniederlegung Bürger's) ist uns um so angenehmer gewesen, da durch Eure dabei angewandte Bemühungen der Zweck dieses Auftrages ohne Nachteil für die öffentliche Ehre des Mannes, welche in anderen Rücksichten eine billige Schonung verdient, hinlänglich erreicht worden ist". Uns scheint, daß diese Worte mehr gegen als für U. sprechen. Die Regierung (richtiger die Justizkanzlei) spricht darin doch deutlich aus, der Zweck der angeordneten Untersuchung sei von vornherein, und also ohne erst das Resultat derselben abzuwarten, der gewesen, Bürger so oder so aus seinem Amte zu entfernen. Das bedeutet doch eine reelle Parteinahme gegen Bürger, während der Ausdruck der Genugthuung, daß der Zweck des Auftrages ohne Nachteil für die öffentliche Ehre Bürger's erfolgt sei, nur eine leere Redefloskel ist, die ganz sicherlich nicht von einer Begeisterung für den Dichter, sondern höchstens von der fatalen Besorgnis diktiert sein wird, daß ein schärferes Vorgehen gegen ihn die in Hannover bekanntlich schlimmer wie die Pest gefürchtete „Umbrage“ hervorrufen werde. Im übrigen sei darauf hingewiesen, daß das Ergebnis der Untersuchung, welche nur „Unordnung und Saumseligkeit“, diese zwar in einem für Bürger beschämenden Maße feststellte, sicherlich die Erteilung eines scharfen Verweises, wohl auch die Androhung künftiger Amtsentsetzung, schwerlich aber die sofortige Dienstentlassung gerechtfertigt hätte. Auch ein heutiger Disziplinarhof würde in dem Falle Bürger's kaum zu der höchsten Strafe der Dienstentlassung geschritten sein, ohne vorher alle Versuche, den säumigen Beamten mit Hülfe geringerer Disziplinarstrafen auf den Weg der Besserung zu bringen, zu erschöpfen.

Unser Autor klagt einmal, man habe in Bürger's Gerichtsherrn die geeignetsten Personen gefunden, um als Sündenböcke für den Richter Bürger zu dienen (S. 78). Bürger's Verehrer, zu denen sich mehr oder minder das ganze deutsche Volk zählt, könnten klagen, daß v. U. genau umgekehrt vorgegangen sei, daß er Bürger möglichst schwarz gemacht habe, um die eigenen Vorfahren möglichst weiß zu brennen. Nach beiden Richtungen hat unser Autor die Farben entschieden zu kraß, nicht mehr mit dem Pinsel, sondern gleich mit dem Spachtel aufgetragen. Gewiß hat Bürger seinen Gerichtsherrn oft die gerechtesten Anlässe zu Klagen und Beschwerden gegeben; gewiß trifft die Schuld dafür, weshalb Bürger in den 12 Jahren seiner Amtstätigkeit Vermögen, Gesundheit und elastische Schwungkraft des Geistes großenteils eingebüßt hat, nicht so sehr das Amt als den Dichter selbst, der durch das innere Feuer seines Geistes und seiner Leidenschaften aufgezehrt worden ist. Soweit darf man v. U. wohl entgegenkommen, selbstverständlich ohne zu vergessen,

daß es gerade die Vereinigung von Leidenschaft und Geist gewesen ist, die den Dichter so Unsterbliches hat schaffen lassen. Aber v. U., der sich so kräftig dagegen wehrt, daß man seinen Vorfahren irgend etwas Nachteiliges nachsagt, das nicht bis aufs Tüttelchen bewiesen wäre, hätte auch seinerseits nicht zu beweislosen Behauptungen greifen sollen und dürfen, um die Wage des unglücklichen Dichters noch tiefer sinken zu machen. Es u. a. „charakteristisch für Bürger's sittlichen Wert“ finden zu wollen, daß dieser zur Zeit seiner glühendsten Liebe zu seiner Schwägerin den Verlagsbuchhändler Dieterich um ein soeben erschienenes Buch „von den Krankheiten der Haut“ angeht (S. 43), das ist doch wirklich nicht erlaubt! Kann denn nicht Bürger's Kind einen einfachen Hautausschlag gehabt haben? Mir scheint, dieses Beispiel wiegt manches auf, was von Bürgerverehrern an der Uslarschen Familie verbrochen ist. So völlig tadellos, wie v. U. meint, stehen denn auch seine beiden Vorgänger im Seniorat keineswegs da. Wenn unser Autor z. B. den Oberst Adam Heinrich von Uslar einen „ehrenhaften, seiner Pflicht (nämlich der Pflicht der Sorge für eine geordnete Rechtspflege) vollbewußten Mann“ nennt, so erscheint dieses gegen Bürger so kräftig reagierende Pflichtbewußtsein doch in einem etwas eigentümlichen Lichte, wenn man sieht, welche unglaublichen Subjekte derselbe Oberst vor Bürger zu Gerichtshaltern bestellt hatte. Auch der Oberst Karl W. U. von Uslar hat den Verdacht, bei seinem Vorgehen gegen Bürger nicht allein von Pflichtgefühl, sondern zugleich von Nachsicht und persönlicher Animosität getrieben zu sein, doch geradezu selbst provoziert. Hat er denn nicht dem Dichter bei Gelegenheit einer Differenz in Werbeangelegenheiten „bei Gott geschworen“, daß „ich Gelegenheit habe, mich zu revangieren, auch in der Folge nicht geschehen lassen werde, daß die leider eingerissenen Unordnungen kontinuirlich sollen, sondern es soll die Klage davon ebenso warm nach Hannover kommen, als Sie gut finden werden, diesen Werbevorfall dahin anzuzeigen“ (an Bürger, 10. Jun. 1778. Hannoversche Geschichtsblätter 1903, S. 556). Also daß die beiden Senioren eines schikanösen Vorgehens gegen Bürger nicht fähig gewesen wären, wird man nicht mit U. behaupten dürfen. Wie weit ein solches schikanöses Vorgehen in der That stattgefunden hat, ist mit Sicherheit, wie gesagt, noch nicht festzustellen, vielleicht daß neue Funde uns einmal klarer darüber sehen lassen. Im ganzen kann man sich doch des Eindrucks nicht erwehren, daß wenn auch Bürger's allzu leidenschaftliche, allzu ungezügelter Natur sich selbst den Sarg gezimmert hat, das Vorgehen der von Uslarschen Senioren doch der Nagel zu diesem Sarge gewesen ist.

Friedrich Thimme.